

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 075-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.194

Eingereicht am: 22.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stucki (Bern, SP) (Sprecher/in)
Wildhaber (Rubigen, SP)
Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Hindernisfreie Bushaltestellen: Ist die Arbeitshilfe der BVE BehiG-konform?

Die Verpflichtung der Schweiz zur Schaffung eines hindernisfreien öffentlichen Verkehrs ist auf völker- und verfassungsrechtlicher Ebene¹ sowie im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und seinen Verordnungen verankert. Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen den öffentlichen Verkehr autonom nutzen können. Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr müssen spätestens 2024 behindertengerecht sein.

Das Amt für öffentlichen Verkehr hat in diesem Zusammenhang Ende 2016 auf seiner Website die beiden Veröffentlichungen «Hindernisfreie Bushaltestellen — eine Arbeitshilfe für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit» sowie den dazugehörigen Grundlagenbericht aufgeschaltet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sind die definierten Schwellenwerte festgelegt worden? Sind BehiG-fremde Kriterien zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit herangezogen worden?
2. Hat das Amt für öffentlichen Verkehr die Arbeitshilfe durch spezialisierte Juristen auf seine BehiG-Konformität überprüft? Welche kritischen Punkte wurden festgestellt?

¹ Art. 9 der UNO-Behindertenrechtskonvention, Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung

3. Welcher Anteil der Bushaltestellen im Kanton Bern wird für Menschen mit Behinderungen aus Gründen der Verhältnismässigkeit aufgrund der Arbeitshilfe hindernisfrei gestaltet werden?
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Kanton Bern das Ziel, die autonome Nutzung des öffentlichen Busverkehrs bis Ende 2023 zu ermöglichen, im Sinne des Gesetzgebers umsetzt? Wie kommt er zu dieser Einschätzung?
5. Bei der Interessenabwägung ist gemäss Artikel 12 Absatz 2 BehiG auch das Umsetzungskonzept des Bundes für die Ausrichtung der Finanzhilfen zu berücksichtigen. Inwiefern ist dieser Aspekt in die Arbeitshilfe eingeflossen? Welche Finanzhilfen sind im Kanton Bern für die Anpassung hindernisfreier Bushaltestellen seit Inkrafttreten des BehiG beantragt und welche sind gesprochen worden?
6. Wie wird sichergestellt, dass bei Bushaltestellen, die nicht hindernisfrei gestaltet werden, eine angemessene Ersatzlösung angeboten wird, wie dies Artikel 12 Absatz 3 BehiG verlangt?
7. Was unternimmt der Kanton Bern, damit bis Ende 2023 alle Bushaltestellen hindernisfrei gestaltet sind?